

**Ermessenslenkende Weisung 02/2019
Einstiegsgeld nach § 16b SGB II – Förderung bei Aufnahme einer
selbstständigen Tätigkeit**

Inhalt

Gültigkeit der Ermessenslenkenden Weisung.....	1
Einleitung	1
Voraussetzung für die Förderung	1
Dauer der Förderung	2
Höhe der Förderung	2
Gründe für die ermessenslenkende Weisung	3
Ermessensausübung	3

Gültigkeit der Ermessenslenkenden Weisung

Diese Weisung gilt ab dem 11.06.2019 für alle Antragstellungen und/oder Förderbeginn ab diesem Zeitpunkt.

Die ermessenslenkende Weisung 02/2014 in der Fassung vom 12.09.2014 zum Einstiegsgeld nach § 16b SGB II – Förderung bei Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit werden mit dieser Weisung aufgehoben.

Einleitung

Das JC kann bei Leistungen nach §16b SGBII ermessenslenkende Weisungen erlassen, um den Integrationsfachkräften eine sachgerechte Auswahl unter den zu fördernden Leistungsberechtigten zu ermöglichen.

Das Jobcenter stellt einen Teil der Mittel aus seinem Eingliederungstitel für die Förderung des Einstiegsgeldes bei Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit bereit. Diese Förderung ist eine Ermessensleistung der aktiven Arbeitsförderung.

Voraussetzung für die Förderung

Für Gründerinnen und Gründer setzt eine positive Förderentscheidung sowohl eine positive Prognose über die künftige Tragfähigkeit der Selbständigkeit als auch eine positive Beurteilung der persönlichen Eignung (Unternehmerpersönlichkeit) durch die Integrationsfachkräfte voraus.

Darüber hinaus ist die Förderung an die Erwartung gebunden, dass die Hilfebedürftigkeit durch die selbständige Tätigkeit innerhalb von voraussichtlich 12 Monaten dauerhaft überwunden wird.

Zur Feststellung der Tragfähigkeit durch die IFKs soll eine fachkundige Stelle eingeschaltet werden, sofern im JC eigene Kompetenzen zur Beurteilung der Tragfähigkeit nicht vorhanden sind.

Um Existenzgründer auf die hohen Anforderungen einer selbständigen Tätigkeit bestmöglich vorzubereiten, sollen grundsätzlich vor Aufnahme der Selbständigkeit Unterstützungsangebote genutzt werden, die einen individuellen Förderansatz verfolgen und auch die Beurteilung der Tragfähigkeit beinhalten. Der Zugang zu diesen Angeboten erfolgt in der Regel über einen Aktivierungsgutschein (AVGS04).

Entscheidet die IFK im Rahmen ihres Ermessens im Einzelfall, dass keine vorbereitende Maßnahme erforderlich ist und ausschließlich die Stellungnahme zur Tragfähigkeit durch eine fachkundige Stelle benötigt wird, können hierfür Kosten bis zu maximal 100,00 € übernommen werden.

Die Entscheidung, an welche fachkundige Stelle sich der eLb zur Erstellung der Tragfähigkeitsbescheinigung zu wenden hat, trifft das Jobcenter. Welche fachkundigen Stellen im Jobcenter München anerkannt sind, sind in den Umsetzungshinweisen im [Wiki-Artikel zu ESG - Förderung bei Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit](#) zu finden.

Dauer der Förderung

Die Dauer der Förderung des Einstiegsgeldes beträgt gem. § 16b Abs. 2 SGBII maximal 24 Monate.

Im JC München beträgt sie grundsätzlich 12 Monate. Sollte nach Beurteilung durch die fachkundige Stelle die Tragfähigkeit voraussichtlich erst innerhalb von maximal 24 Monaten gegeben sein, kann in Einzelfällen und nach pflichtgemäßem Ermessen der IFK die Dauer des ESG bis zu 24 Monate betragen. Die Förderentscheidung wird einmalig für den gesamten Bewilligungszeitraum getroffen.

Höhe der Förderung

Das Jobcenter München kann die Ausgestaltung der Förderung festlegen:

Bei Förderung der Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit durch Einstiegsgeld ist grds. eine einzelfallbezogene Bemessung nach § 1 ESGV (Einstiegsgeldverordnung) vorzunehmen, bestehend aus einem monatlichen Grundbetrag, dem unter bestimmten Voraussetzungen Ergänzungsbeträge hinzugefügt werden können.

Zusammenfassende Übersicht des § 1 ESGV:

Grundbetrag grds. 50% (gesetzlicher Höchstbetrag) des maßgebenden Regelbedarfs nach § 20 SGB II zum Zeitpunkt des Beginns der zu fördernden Selbständigkeit (bei geringerer Förderhöhe ist eine gesonderte Begründung erforderlich!)	
+ ggf. Ergänzungsbeträge (auch miteinander kombinierbar)	
Ergänzungsbetrag nach § 1 Abs. 3 ESGV 20% der vollen Regelleistung - bei einer Arbeitslosigkeit von mindestens 2 Jahren oder - bei einer Arbeitslosigkeit von 6 Monaten, wenn Eingliederung aus in der Person liegenden Gründe erschwert ist	Ergänzungsbetrag nach § 1 Abs. 4 ESGV jeweils 10 % der vollen Regelleistung für jedes weitere Mitglied der BG

Die Förderung erfolgt nur für den Zeitraum, in dem die selbständige Tätigkeit ausgeübt wird.

Gründe für die ermessenslenkende Weisung

Der gute Arbeitsmarkt in München lässt grundsätzlich eine rasche Integration in sozialversicherungspflichtige Beschäftigungen zu. Deshalb werden nur eLb in Existenzgründung gefördert, die laut Prognose ihre Hilfebedürftigkeit innerhalb von 12 Monaten beenden können.

Ermessensausübung

Die Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit dient der Überwindung bzw. der Reduzierung der Hilfebedürftigkeit. Die individuelle Notwendigkeit einer Förderung ist auf Grundlage des im Profiling festgestellten Handlungsbedarfs und der daraus abgeleiteten Handlungsstrategie zu begründen und nachvollziehbar zu dokumentieren. Art und Umfang der individuellen Umsetzungsstrategie sind vor Förderbeginn in der mit dem Kunden abgeschlossenen Eingliederungsvereinbarung festzuhalten.

Diese ermessenslenkende Weisung dient der Sicherstellung einer Gleichbehandlung im Jobcenter München. Die Dauer der Förderung bildet die Grundlage für die Bewilligung. Sie ist ein Richtwert für die Entscheidung und kann in begründeten Einzelfällen unter- oder überschritten werden. Unabhängig davon ist im Einzelfall immer Ermessen, insbesondere bei atypischen Fällen, durch die Integrationsfachkräfte auszuüben. In diesen Fällen ist die Entscheidung mit den TL/innen abzusprechen und im Beratungsvermerk nachvollziehbar zu dokumentieren.

Darüber hinaus sind die Fachlichen Hinweise – „Einstiegsgeld nach § 16b SGB II“ zu beachten.